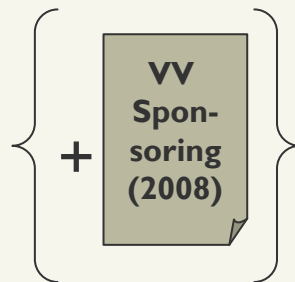
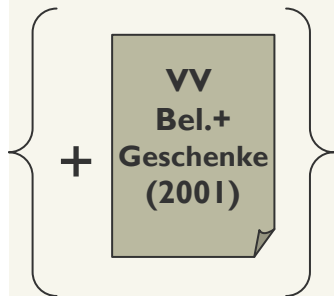
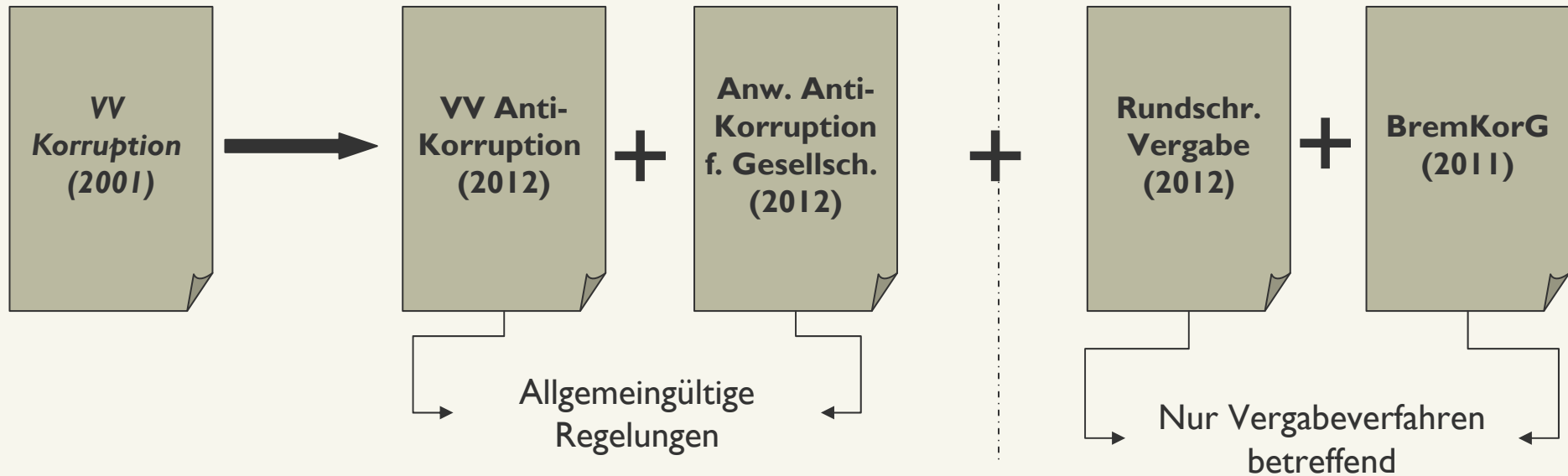


Korruptionsprävention im Vergabewesen



Rundschreiben Nr. 02/2012

Aus Eins (+1) mach Vier (+2): Alle (zukünftigen) originären antikorr. Vorschriften



Was hat sich geändert?

- Aufgabentrennung: Planung – Vergabe – Abrechnung
- Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung/ Wahl der Vergabeart
- Dokumentation
- Zusammenarbeit mit freiberuflich Tätigen
- Zuverlässigkeitsprüfung + Bremisches Korruptionsregister

Aufgabentrennung

- alt:
„Beim Beschaffen (...) **sollen – soweit fachlich, und (personalwirtschaftlich) vertretbar** – Vorbereitung, Planung und Bedarfsbeschreibung einerseits und die Durchführung des Vergabeverfahrens andererseits getrennten **Organisationseinheiten** übertragen werden. Bei Baumaßnahmen sollte die Abrechnung einer dritten Organisationseinheit obliegen.“
- neu:
„Vergaben **dürfen nur** von **Personen** vorgenommen werden, die nicht mit der Planung oder der späteren Abrechnung des Projektes befasst sind.“

Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung/ Wahl der Vergabeart

- neu:
Berücksichtigung der Wertgrenzen
 - des Brem. Tariftreue und Vergabegesetzes
 - des Bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen (für die Dauer seiner Gültigkeit)

- Zulässigkeit der Vergabeart
 - (unverändert) Vier-Augen-Prinzip bei der Entscheidung
 - von Ergänzung der Bewerbervorschlagslisten „darf (der Bearbeiter) erst nach Ende der Angebotsfrist (...) Kenntnis erhalten.“

Dokumentation

- Wie bisher:
Das Abweichen von der öffentlichen Ausschreibung ist in jedem Einzelfall zu begründen.
- Neu:
Verfahrensdokumentation nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen
(v. a.: Inhalt, Zeitnähe)

zur Zusammenarbeit mit freiberuflich Tätigen

Bundesrechnungshof 1998 im Rahmen eines Prüfberichtes:


„...wie die...-verwaltung zum Teil fast grenzenlos Externen vertraut, ohne die grundsätzlich unterschiedliche Interessenlage zwischen Verwaltung und dem beauftragten Ingenieurbüro zu beachten:

Optimale Wahrnehmung der Bauherrenaufgabe zu geringst möglichem Honorar einerseits (Auftraggeber) und maximale Honorierung für einen geringstmöglichen Aufwand andererseits (Auftragnehmer)...“

(Q.: Bartsch et al: Korruptionsbekämpfung (Luchterhand))

Zusammenarbeit mit freiberuflich Tätigen

Anforderungen:

- inhaltliche und rechtliche Anforderungen des LV müssen erfüllt sein (Prüfung!) 
- Das beauftragte Büro muss den Auftrag selbständig durchführen (können) – keine Nachunternehmer im Planungswesen
- Besondere Beachtung der Aufgabentrennung!
- Nur Vorschlagsrecht für die Bewerberliste in ni. öff. Verfahren
- Absolut keine Beteiligung von Büros am Vergabeverfahren (auch nicht als Ansprechpartner für Nachfragen)
- Planungsbüro darf aus den Vergabeunterlagen nicht erkennbar sein.

Prüfen des Leistungsverzeichnisses

- Sind die Mengenansätze realistisch oder überhöht/ zu niedrig?
- Bedarfs- oder Alternativpositionen sollten weitgehend vermieden sein.
- Sind die Beschreibungen produktneutral? Zu spezifische Beschreibungen sollten überprüft werden.
- Sind die ausgeschriebenen Leistungen angemessen oder qualitativ überdimensioniert?
- Ist die Planung vor Erstellung des LV hinreichend abgeschlossen?
- Sind wirklich nur benötigte Positionen aufgeführt?





Zuverlässigkeitsprüfung + Bremisches Korruptionsregister

- Zuverlässigkeit kann auch per Präqualifikation bestätigt werden
- Auch für Nachunternehmer ist die Zuverlässigkeit zu prüfen.
- Anfrage beim Bremischen Korruptionsregister vor Vergabe oder Angebotseinholung (in nichtoffenen Verfahren)



Weitere Regelungen im Rundschreiben

- Umgang mit Vergabeunterlagen.
- Vorgehen bei Vermutung von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen 
- Berücksichtigung von Informationen aus anderen Melderegistern über Vergabeausschlüsse: Berlin und NRW
- Kontrolle durch die Dienst- und Fachaufsicht. 

Kartell? Preisabsprache?

Hinweise auf Preisabsprachen

- Wenig Streuung der Angebotspreise
- Es führt eine Bietergemeinschaft bei geringem Bauumfang
- Viele Bewerber und wenige Bieter
- Einzelpreise
 - sind in verschiedenen Angeboten gleich oder
 - unterscheiden sich durch einen konstanten Zuschlag

Reaktion

- Meldung - über den Vorgesetzten/ Antikorruptionsbeauftragten - an die Kartellbehörde
- Aufhebung der Ausschreibung nach § 17 VOB/A, § 17 VOL/A (insgesamt unwirtschaftliche Angebote)



Kontrolle durch Dienst-/Fachaufsicht


- „Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist regelmäßig im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht auf unzulässige Einflussfaktoren zu kontrollieren“

Dienst-/ Fachaufsicht können sein:

- Fachvorgesetzte
- Dienstvorgesetzte (Dienststellenleitung)
- Innenrevision (im Auftrag der Dienststellenleitung)
- vorgesetzte Dienststelle (senatorische Behörde)



Über das Rundschreiben hinaus zu beachten

- VV-Korr: Beauftragte Dritte (Planung, Gutachter, Berater) müssen nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet sein oder werden. 
- VV-Korr: Finden sich Anhaltspunkte auf korruptives (oder Kartell-) Verhalten, ist der Dienstvorgesetzte, der zuständige AKB oder die Zentrale Korruptionsstelle zu informieren – sonst Niemand.
- Es ist verboten Belohnungen und Geschenke entgegenzunehmen - vor allem und insbesondere von tatsächlichen oder potentiellen Auftragnehmern.
- Bei möglicher Befangenheit ist der Vorgesetzte zu informieren. Er hat zu entscheiden, wie im Weiteren verfahren werden soll. Dies sollte dokumentiert werden. (VgV § 16, VerwVG § 20)

Auswirkung der Verpflichtung auf das Strafmaß

<u>StGB</u>		<u>Ohne Verpfl.</u>	<u>Mit Verpfl.</u>
§ 133	Verwahrungsbruch	bis zu 2 J.	Bis zu 5 J.
§ 201	Verletzung d. Vertraulichkeit des Wortes	bis zu 3 J.	bis zu 5 J.
§§ 203, 204	Verletzung privater und fremder Geheimnisse	-	bis zu 2 J.
§ 331	Vorteilsannahme	-	bis zu 3 J.
§ 332	Bestechlichkeit	-	0,5 - 5 J.
§ 333	<i>Vorteilsgewährung</i>	-	<i>bis zu 3 J.</i>
§ 334	<i>Bestechung</i>	-	<i>0,25 – 5 J.</i>
§ 335	bes. schwere Bestechung/Bestechlichkeit	-	1 – 10 J.
§ 353b	Verletzung des Dienstgeheimnisses	-	bis zu 5 J.

Der Vergabemanager als Hilfe zur Korruptionsprävention

- **Bindender Workflow:**
 - Automatisierte Sicherung des Mehr-Augen-Prinzips
 - Begründungszwang bei Abweichen von Regelanforderungen
- **Automatisierte Dokumentation**
 - von Arbeitsschritten, Verfahrensbeteiligten, Begründungen
- **Automatisierte Abfragen entsprechend der rechtlichen Vorgaben** (kommt)
 - z. B. Korruptions- und Tariftreuereregister, Präqualifikation...
- **Fristenmanagement**
- **Unterstützung der Dienst- und Fachaufsicht**
 - durch statistische Auswertungen, Vorlagepflichten (Workflow)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Ansprechpartner für Fragen zur Korruption

- **Direkte Vorgesetzte:**
 - Präventionsmöglichkeiten, Befangenheit, Organisation, Angebote von außen
- **Dienstvorgesetzter**
 - Annahme Belohnungen und Geschenke,
 - Verdachtsmeldung
- **Antikorruptionsbeauftragter (Beratung):**
 - Vermutung, Verdacht oder Selbstanzeige,
 - Umgang mit Angeboten von Belohnungen und Geschenken, Einladungen...
 - Präventionsmöglichkeiten (Hilfe bei der Durchsetzung), Gefährdungsanalysen
 - Nebentätigkeitsfragen, Befangenheit,
 - Schulungswünsche
- **ZAKS (Prävention):** Beratung, Entgegennahme von Hinweisen (auch anonym)
- **ZAKS (Polizeibeamte):** Anzeigen, Verdachtsmeldungen (auch anonym)